

Vereinbarung betreffend die Paritätische Interpretations-Kommission TARMED (PIK)

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. i) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

¹ Gemäss Art. 20 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001, schaffen die Vertragsparteien eine Paritätische Interpretations-Kommission TARMED (PIK) zur Gewährleistung einer gemeinsamen und einheitlichen Interpretation der einzelnen Positionen des TARMED.

² Die Vertragsparteien können die Funktionen resp. Aufgaben einer Nachfolgeorganisation der TARMED übergeben.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Die PIK ist ein kleines und schnell arbeitendes Gremium, welches Meinungs- und Interpretationsverschiedenheiten über die Auslegung zwischen Leistungserbringern und Versicherern von Positionen im TARMED behandelt.

Art. 3 Begriff der Interpretationen

¹ Als Interpretation gilt die Auslegung einer im TARMED enthaltenen Position, allgemeiner Bestimmungen und Interpretationen sowie die Kombination von Positionen. Anfragen, die keine Position des TARMED betreffen, werden nicht von der PIK behandelt.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern:

- 2 Mitglieder der Medizinaltarifkommission UVG (MTK), MV und IV
- 2 Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

² Die beiden Organisationen bezeichnen für ihre Delegierten je einen Stellvertreter. Der Vorsitz wird für jeweils ein halbes Jahr von einer der Parteien übernommen und geht danach auf die andere Partei über.

Art. 5 Anfragen an die PIK

¹ Anfragen von Anwendern des TARMED an die PIK sind von den Auskunftsstellen der Vertragsparteien zu richten. Die Anfragen müssen in schriftlicher Form vorliegen.

Art. 6 Arbeitsunterlagen / Entscheide

¹ Als Arbeitsunterlagen für die PIK gelten u.a. die Interpretationen in TARMED und Schlichtungsvorschläge der Paritätischen Vertrauens-Kommissionen TARMED (PVK), sowie die Unterlagen der Projekte GRAT/INFRA/TARMED.

² Die Antragssteller können auf Wunsch der PIK angehört werden. Die Bearbeitung des Geschäfts darf dadurch nicht verzögert werden. Eine Entschädigung der Antragssteller für Aufwand und Spesen wird nicht entrichtet.

³ Die PIK entscheidet in der Regel innert vier Wochen nach Eingang einer Anfrage. Die Entscheide der PIK sind für die Vertragsparteien unter Vorbehalt von Abs. 4 dieses Artikels verbindlich. Die Entscheide der PIK sind durch die Vertreter der Vertragsparteien zu unterschreiben. Sie gehen den Auffassungen und Veröffentlichungen einzelner Vertragsparteien vor.

⁴ Kommt kein Entscheid zustande, wird die Anfrage an die PVK weitergeleitet.

⁵ Die Entscheide der PIK können veröffentlicht werden.

Art. 7 Rekursverfahren

¹ Gegen den Entscheid der PIK kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Geschäft ist dann der PVK vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 4 der Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK). Vorbehalten bleibt der gesetzlich geregelte Rechtsweg.

Art. 8 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der PIK wird durch die Paritätische Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK) wahrgenommen.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Organisationen entschädigen ihre Vertreter und Auskunftstellen selber. Die Kosten des Sekretariates und der Veröffentlichung werden zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern je zur Hälfte aufgeteilt. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Geschäftssteller wird wegbedungen.

Art. 10 Gebühren

¹ Die PIK erhebt Gebühren für materielle Entscheide in der Höhe von SFr. 100.- bis SFr. 500.-. Auf Begehren um Entscheid wird erst nach Leistung einer angemessenen Kautions eingetreten.

Art. 11 Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung, Reglement

¹ Gestützt auf diese Vereinbarung erlassen die Vertragsparteien ein Reglement für die PIK. Die Vertragspartner sind zuständig für Reglementsänderungen.

² Die Vereinbarung tritt am 1. April 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

³ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Art. 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
(FMH)**

Der Präsident:

H.H. Brunner

Der Generalsekretär:

F.X. Deschenaux

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli